

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 15. Juli 2025

Sonderamtsblatt Nr. 12

Inhalt

- **Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)**
Wasserentnahme aus Oberflächengewässern 2

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:
Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken zulassen, werden hiermit widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Für die Bewässerung der Gartenanlagen der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie von öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Potsdam gilt das Entnahmeverbot aus Oberflächengewässern nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
4. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum Ende des 10.10.2025.
6. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- § 44 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 9]).
- § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG– vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 7], S.10. i.V.m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 2024 Nr. 236) geändert worden ist.
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Begründung:

Das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf diesem Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeindegebrauchs oder den Gemeindegebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Zuständige Wasserbehörde ist nach §§ 124 und 126 BbgWG die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

In Potsdam sind insbesondere seit 2018 jährlich wiederkehrende extreme Niedrigwassersituationen in den Frühjahrs- und Sommerhalbjahren zu verzeichnen, wobei die Wasserdefizite in den Wintermonaten nicht wieder vollständig ausgeglichen werden können. Im Rahmen des menschengemachten Klimawandels ist insgesamt mit wärmeren Jahresdurchschnittstemperaturen und geringeren Niederschlägen in den Sommermonaten zu rechnen. So führt das Landesamt für Umwelt Brandenburg im Klimareport 2024 (<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/klima/klimawandel/>) auf, dass sich seit der Klimareferenzperiode 1961-1990 in Brandenburg der 30-jährige Mittelwert der Jahresmitteltemperatur von 8,7 auf 9,7 Grad Celsius für den Zeitraum 1991 – 2020 um 1 Grad Celsius erhöht hat. Insbesondere seit dem Beginn der 1990-er Jahre verstärkte sich die Temperaturzunahme. Das letzte Jahrzehnt 2014-2023 war in Brandenburg im Mittel bereits 1,8 Grad Celsius wärmer als die Klimareferenzperiode und damit 2,1 Grad Celsius wärmer als im frühindustriellen Zeitraum 1881-1910. Diese Erwärmung ist stärker als im globalen Mittel, da sich Landmassen schneller erwärmen als Ozeane. Eine Intensivierung des Trends der Temperaturzunahme wird auch bei der Betrachtung der Einzeljahre deutlich. Dabei ist auffällig, dass bis auf das Jahr 1934 alle wärmsten Jahre seit 1989 auftreten. Die Jahresmitteltemperatur überstieg 2019, dem wärmsten jemals gemessenen Jahr in Brandenburg, sogar die 11-Grad-Marke. Insgesamt nimmt die jährliche Anzahl der Sommertage (Tage mit einer Höchsttemperatur über 25 Grad Celsius), der Hitzetage (Tage mit einer Höchsttemperatur von mindestens 30 Grad Celsius), die jährliche Anzahl der Sommertage (Tage mit einer Höchsttemperatur über 25 Grad Celsius) und die Anzahl der Tropennächte (Temperatur über 20 Grad Celsius) kontinuierlich zu. Hohe Temperaturen führen u.a. zu einer erhöhten Verdunstung und einem höheren Bedarf an Bewässerungswasser. Brandenburg gehört mit einer durchschnittlichen Jahresniederschlagssumme von unter 600 Millimetern zu den

trockensten Regionen Deutschlands. In den Betrachtungen der Niederschlagsdaten zeigt sich eine zunehmende Variabilität des Niederschlagsgeschehens mit Dürreperioden und Starkniederschlagsereignissen. Seit der Jahrtausendwende traten gehäuft Jahre mit großer Abweichung vom Niederschlagsdurchschnitt auf. Infolge des Klimawandels ändert sich die Häufigkeit, Dauer und Lage von blockierenden Wetterlagen, bei denen es regional entweder sehr lange gar nicht oder sehr viel regnet.

Aktuell befinden wir uns in einer Trockenphase mit hohen Temperaturen, bei der in den letzten Monaten nur örtlich begrenzt und in sehr geringer Menge Niederschläge gefallen sind.

Dies führt zu einer Extremsituation, welche sich insbesondere in den stark gesunkenen Wasserständen und Durchflussmengen der Gewässer innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam darstellt. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer Havel und Nuthe bereits seit mehreren Wochen unterhalb der Vorwarnstufe von 20 m³/s bei der Havel und 2,3 m³/s bei der Nuthe. Auch die Warnstufe von 12 m³/s bei der Havel und 1,8 m³/s bei der Nuthe wurde bereits unterschritten. Dies ist eine kritische Situation, bei der die Gewässer vor zusätzlichen Belastungen zu schützen sind.

Damit auch dem Bürger auf einfachem Weg die Interpretation des Gewässerzustandes im Hinblick auf Niedrigwasser möglich ist, hat das Land Brandenburg eine Niedrigwasserampel eingeführt. Diese ist auf der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de/>) für jedermann einsehbar. Sie stellt den Gewässerzustand an Hand von Ampelfarben sinnbildlich dar. Dabei bedeutet eine grüne Farbe des Pegels, dass die Gewässersituation gut ist. Gelb stellt die sogenannte Vorwarnstufe dar, ab der Maßnahmen zu ergreifen sind. Die rote Pegeldarstellung (Warnstufe) symbolisiert einen sehr schlechten Gewässerzustand, ab dem dauerhafte Schäden am hydroökologischen System zu befürchten sind.

Handlungsbedarf besteht demnach ab der Vorwarnstufe (Ampelfarbe gelb). Gemäß Landesniedrigwasserkonzept (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niedrigwasser/>) ist ab diesem Zeitpunkt abzuwägen, ob bzw. welche Maßnahmen vorbeugend zum Schutz der Gewässer ergriffen werden können. Darunter fällt z.B. die Information der Bevölkerung zum sparsamen Umgang mit Wasser. Dies wurde durch die Landeshauptstadt Potsdam schon veranlasst. Ab der Warnstufe (Ampelfarbe rot) können weitere Maßnahmen, wie z.B. ein Verbot von Wasserentnahmen und die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich werden.

Die für Potsdam relevanten Überwachungspegel der Havel bei Ketzin und der Nuthe bei Babelsberg haben die Warnstufe erreicht. Bei genauerer Betrachtung der hydrologischen Wochenberichte des Landesamtes für Umwelt treten Schwankungen in den Durchflussmengen auf, eine grundlegende Verbesserung, welche auf einen dauerhaften Übergang in den gelben Ampelfarbenbereich hindeutet, ist jedoch nicht zu erkennen. Vielmehr deutet der Trend auf einen längeren Verbleib in der Warnstufe hin. Auch die teilweise kurz andauernden Niederschläge der letzten Tage haben daran nichts geändert. Aus diesem Grund wird ein Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken erlassen.

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus den Gewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt. Durch die technische Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wasserentnehmer summie-

ren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Das ist insbesondere in dicht besiedelten Gebieten wie der Landeshauptstadt Potsdam, mit ca. 185.000 Einwohnern und der für brandenburgische Verhältnisse hohen Einwohnerdichte von Bedeutung.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden aktuell den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam und über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG i.V.m. § 25 WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand kein Anlieger von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Die Niedrigwassersituation und die damit verbundene Einschränkung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist seit mehreren Jahren bekannt, da die Landeshauptstadt Potsdam bereits seit 2018 die Wasserentnahme per Allgemeinverfügung einschränkt. Die Wasserentnehmer hatten somit seit 2018 Zeit, entsprechende Alternativen zu suchen und zu etablieren. In diesem Zusammenhang kann z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen genannt werden. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zur Bewässerung eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Entnahme geringer Wassermengen mittels Handschöpfgefäßen aus Oberflächengewässern.

Weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zweck der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zu anderen Benutzungstatbeständen als der Bewässerung sind nicht betroffen.

Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist im Wesentlichen geprägt von öffentlichen Grünflächen und UNESCO-Welterbe Grünflächen. Diese Flächen besitzen einen hohen internationalen Denkmalwert und leisten mit ihrer Vielzahl auch einen erheblichen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Sie dienen als Erholungs- und Regenerationsflächen dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz und Erhalt dieser Grünflächen ist erforderlich, um negative Rückkopplungseffekte zu unterbinden. Aus diesem Grund ist die Entnahme von Wasser zur Bewässerung der vorgenannten Grünflächen mit Wasser aus Oberflächengewässern, welches mit Pumpeinrichtungen entnommen wird, ausnahmsweise und eingeschränkt zugelassen. Die Zulassung der Entnahme des Wassers aus dem Oberflächengewässer bezieht sich nur auf den Zeitraum von 21:00 Uhr bis 10:00 Uhr, um das notwendige Mindestmaß an Bewässerung durchführen zu können und diese wertvollen Grünflächen im Bestand zu erhalten. Somit soll insbesondere einer Entnahme in der wärmeren Tageszeit, in der

die Gewässer u.a. in Folge höherer Temperaturen und weiterem Nutzungsdruck einem höheren Stresslevel unterliegen, unterbunden werden. Der Zeitraum wurde des Weiteren so gewählt, dass es den beiden Bevorteilten auf Grund ihrer Betriebsabläufe auch tatsächlich möglich ist, die Bewässerung vorzunehmen, da die Arbeitszeit der dort in der Grünanlagenpflege beschäftigten Arbeitnehmer i.d.R. frühestens um 6:00 Uhr beginnt und um ca. 16:00 Uhr endet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie der Erlaubnisinhaber an einer weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahme zurückzutreten. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass selbst bei Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 10 (2) BbgWG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder gar unmöglich erscheint.

Auf Grund der Vielzahl von Gewässeranliegern und von Erlaubnisinhabern, sowie aufgrund der Eilbedürftigkeit ist eine zeitnahe Einzelbekanntgabe im vorliegenden Fall unmöglich. Aus diesem Grund erfolgt eine ortsübliche Bekanntgabe, d. h. eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bzw. über die Presse und Aushänge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 11.07.2025

Burkhard Exner

Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters